

Zahl GZ: 363263-2018-11 **Sachbearbeiterin** Rasztovich **Nebenstelle** 13218 DW **Datum** 21.08.2018

1140 Wien, Reizenpfeninggasse 1
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft

Entfernung von Bäumen
Erteilung der Bewilligung
Ersatzpflanzung

Einlagezahl 3946 (bzw. 4005)
Grundbuch der Katastral-
gemeinde: Hütteldorf

BESCHEID

Die Bewilligung zum Entfernen der nachstehend angeführten und in beigeschlossenem Plan standörtlich vermerkten Bäume wird gemäß § 4 Abs. 1 Z 1+3 und Abs. 2 des Wiener Baumschutzgesetzes vom 7. Mai 1974, LGBl. für Wien Nr. 27/1974 i.d.g.F., erteilt.

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
3532/A	Esche	58	1	1
3539/A	Esche	51	3	1
3540/A	Esche	64	3	1
3541/A	Esche	53	1	1
3542/A	Esche	58	3	1
3544/A	Esche	78	1	1
3545/A	Esche	89	3	1
3547/A	Esche	53	1	1
3548/A	Esche	52	3	1
3551/A	Esche	82	3	1
3552/A	Spitzahorn	87	3	1
3553/A	Esche	76	3	1
3554	Spitzahorn	51	3	1
3555	Bergahorn	51	3	1
3556	Spitzahorn	48	3	1
3557	Spitzahorn	61	3	1
3558	Esche	45	3	1
3559	Esche	68	3	1
3560	Spitzahorn	67	3	1
3561	Spitzahorn	69	3	1

Baum Nr.:	Art	Stammumfang/ cm in 1 m Höhe	Entfernung nach Ziffer	Anzahl der Ersatzbäume gem. § 6 Abs. 1 u. 2
3562	Bergahorn	54	3	1
3563	Spitzahorn	66	3	1
3564	Spitzahorn	58	3	1
3565	Spitzahorn	64	3	1
3566	Spitzahorn	60	3	1
3567	Spitzahorn	77	3	1
3568	Spitzahorn	73	3	1
3569	Esche- doppelstämmig	62/41	3	1
3570	Esche	47	3	1
3571	Bergahorn	72	3	1
3572	Esche	53	3	1
3573	Esche	51	3	1
3574	Esche	52	3	1
3575	Esche	100	1	1
3576	Esche	62	3	1
3577	Esche	59	3	1
3578	Kriecherl	58	3	1
3579	Esche	91	3	1
3580	Esche	55	3	1
3581	Esche	96	3	1
3582	Esche	52	3	1
3583	Esche	53	3	1
3584	Esche	48	3	1
3585	Esche	65	3	1
3586	Spitzahorn	91+42+64	3	1
2235	Schwarzföhre	110	1	1
3515	Bergahorn	50	1	1
3530	Bergahorn	59	1	1
			Gesamt:	48

Gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 des Wiener Baumschutzgesetzes wird die Durchführung einer Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der aus vegetationstechnischen Gründen üblichen Pflanzzeiten (Herbst/Frühling) **bis spätestens 30.09.2019**, in nachstehend angeführter Art und nachstehend angeführtem Umfang auf den im beigeschlossenen Plan verzeichneten Standorten, vorgeschrieben:

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
3532/A	E1	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3539/A	E2	1	Feldahorn (Acer campestre)
3540/A	E3	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3541/A	E4	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3542/A	E5	1	Feldahorn (Acer campestre)
3544/A	E6	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3545/A	E7	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3547/A	E8	1	Feldahorn (Acer campestre)
3548/A	E9	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3551/A	E10	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3552/A	E11	1	Feldahorn (Acer campestre)
3553/A	E12	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3554	E13	1	Traubenkirsche (Prunus padus)

Für Baum Nr.:	Ersatzpfl. Nr.:	Anzahl	Baumart
3555	E14	1	Feldahorn (Acer campestre)
3556	E15	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3557	E16	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3558	E17	1	Feldahorn (Acer campestre)
3559	E18	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3560	E19	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3561	E20	1	Feldahorn (Acer campestre)
3562	E21	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3563	E22	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3564	E23	1	Feldahorn (Acer campestre)
3565	E24	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3566	E25	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3567	E26	1	Feldahorn (Acer campestre)
3568	E27	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3569	E28	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3570	E29	1	Feldahorn (Acer campestre)
3571	E30	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3572	E31	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3573	E32	1	Feldahorn (Acer campestre)
3574	E33	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3575	E34	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3576	E35	1	Feldahorn (Acer campestre)
3577	E36	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3578	E37	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3579	E38	1	Feldahorn (Acer campestre)
3580	E39	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3581	E40	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3582	E41	1	Feldahorn (Acer campestre)
3583	E42	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
3584	E43	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3585	E44	1	Feldahorn (Acer campestre)
3586	E45	1	Rotblättrige Baumhasel (Corylus colurna 'Granat')
2235	E46	1	Traubenkirsche (Prunus padus)
3515	E47	1	Feldahorn (Acer campestre)
3530	E48	1	Blaue Atlaszeder (Cedrus libani 'Glauca')
Gesamt:		48	

Der Plan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Baumschutzgesetzes bedarf das Entfernen von Bäumen – mit Ausnahme solcher, welche in § 1 leg. cit. taxativ aufgezählt nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen – einer behördlichen Bewilligung, welche unter anderem dann zu erteilen ist, wenn gemäß Z 1 die Bäume ihre physiologische Altersgrenze nach Art und Standort erreicht oder überschritten haben oder sich in einem Zustand befinden, dass ihr Weiterbestand nicht mehr gesichert und daher die Entfernung geboten erscheint oder gemäß Z 3 die Bäume durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist.

Gemäß § 6 Abs.1 und Abs.2 leg. cit ist im Falle der Bewilligung einer Baumentfernung, ausgenommen im Falle des § 4 Abs.1 Z 2 leg. cit., eine Ersatzpflanzung durchzuführen, wobei sich das Ausmaß der Ersatzpflanzung derart bestimmt, dass pro angefangenen 15 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, gemessen in 1 m Höhe ab der Wurzelverzweigung, ein Ersatzbaum mittlerer Baumschulqualität (8 bis 15 cm Stammumfang) zu pflanzen ist, und in den Fällen des § 4 Abs.1 Z1, 3 und 6 leg. cit. Ersatzbäume im Verhältnis 1:1 zu pflanzen sind.

Das Ansuchen betreffend die Bäume Nr. 3569/A, 3513 und 3514 wurde von der Antragstellerin zurückgezogen.

Die Bewilligung zum Entfernen der Bäume erfolgt auf Grund des am 04.05.2018 an Ort und Stelle vorgenommenen Augenscheines des Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 42 – Wiener Stadtgärten und des diesem Bescheid zugrunde gelegten Planes.

Laut Gutachten der Magistratsabteilung 42 vom 18.05.2018, sind die Voraussetzungen zur Entfernung der Bäume gegeben:

Alle beantragten Bäume stocken in dichtem Bestand, sind hoch aufgewachsen, weisen ein ungünstiges H:D- Verhältnis (Höhen-Dickenwachstum) auf und haben ein gemeinsames Kronendach entwickelt.

Die Bäume Nr. 3541/A, 2235, 3515 und 3530 sind zudem abgestorben und haben demnach ihre physiologische Altersgrenze überschritten.

Folgende beantragte Bäume stocken in der 2. Reihe zu der Einfriedungsmauer. Sie können nach Entfernung der Bäume unmittelbar an der Mauer und der damit verbunden geänderten Windangriffsfläche und aufgrund der bereits vorhandenen Schäden, alleine aus statischen Gründen nicht erhalten bleiben.

Baum Nr. 3532/A weist im unteren Stammbereich Rindennekrosen und Totholz im Fein- und Grobstbereich auf.

Die Bäume Nr. 3539/A, 3540/A, 3542/A, 3544/A, 3547/A, 3548/A, 3551/A sind stark schiefstämmig.

Baum Nr. 3548/A weist bereits mehrere Risse in der Borke und eine Verdickung im unteren Stammbereich auf.

Die Bäume Nr. 3540/A und 3542/A, 3545/A, 3551/A sind schwachwüchsig und weisen bereits stark verlichtete Kronen mit Totholz im Fein- und Grobstbereich auf.

Baum Nr. 3542/A weist einen alten Stammschaden im unteren Stammbereich auf.

Baum Nr. 3544/A lehnt mit einem Starkast auf einem benachbarten Baum.

Baum Nr. 3545/A weist umfangreiche Holzfäule an einer alten Astungswunde, mit darunterliegenden absterbenden Borkenteilen auf.

Der Baum Nr. 3547/A weist einen alten Stammschaden mit einem Versorgungsschatten auf.

Die Bäume Nr. 3542/A und 3545/A weisen zudem bereits eine stark abnehmende Vitalität (Totholz im Fein- und Grobstbereich, geringe Wüchsigkeit) auf.

Die Bäume Nr. 3552/A, 3553/A, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3560-3562, 3565, 3566-3568, 3570, 3581-3586 stocken unmittelbar an der historischen Einfriedungsmauer und sind bereits mit der Mauerkrone verwachsen.

Diese Schadstelle stellt eine Sollbruchstelle dar. Die Bäume sind demnach statisch nicht mehr ausreichend lebensfähig.

Weiters weisen einige Bäume noch folgende Schadsymptome auf:

Baum Nr. 3559 ist im Stammfußbereich mit einem alten Steingutrohr verwachsen.

Die Bäume Nr. 3575 und 3586 weisen einen Zwiesel im Stammfußbereich und mehrere Verwachsungen der Stämmlinge auf.

Baum Nr. 3581 weist zudem einen Zwiesel im Stammfußbereich auf.

Die Bäume Nr. 3532/A 3539/A, 3540/A, 3542/A, 3544/A, 3545/A, 3547/A, 3548/A, 3551/A, 3552/A, 3553/A, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3560, 3561, 3562, 3565, 3566, 3567, 3568, 3570, 3575, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585 und 3586 befinden sich aufgrund der vorhandenen Schadsymptome in einem Zustand, dass ihr Weiterbestand nicht gesichert und ihre Entfernung geboten erscheint.

Aufgrund der vorliegenden Schadsymptome der Bäume Nr. 3539/A, 3540/A, 3542/A, 3545/A, 3548/A, 3551/A, 3552/A, 3553/A, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3565, 3566, 3567, 3568, 3570, 3575, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585 und 3586 ist die körperliche Sicherheit von Personen gefährdet.

Die Bäume Nr. 3563, 3564, 3569, 3571, 3572, 3573, 3574, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, stocken unmittelbar bzw. in einem sehr geringen Abstand zu der historischen Mauer.

Bei der am 18.07.2018 durchgeführten Erhebung durch die Magistratsabteilung 37 – Baupolizei wurde festgestellt, dass durch den Wuchs und Zustand der Bäume Nr. 3551/A, 3552/A, 3553/A, 3554-3569, 3570-3574, 3576-3585, 3539/A, 3540/A, 3542/A, 3545/A, 3548/A und 3586 entsprechend § 4 Abs. 1 Ziffer 3 Wiener Baumschutzgesetz der Bestand der baulichen Anlage gefährdet ist.

Die Baupolizei stellte weiter fest, dass keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist. Die denkmalgeschützte Mauer bedarf überdies einer Sanierung; diese ist ohne Entfernung der mit der Mauer verwachsenen Bäume nicht möglich.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Magistratischen Bezirksamt für den 13./14. Bezirk, Hietzinger Kai 1 - 3, 1130 Wien einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00.

Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

MITTEILUNG

Mit der Entfernung der Bäume darf erst dann begonnen werden, wenn der Bescheid in seinem vollen Umfang rechtskräftig geworden ist (§ 5 Abs.5 Wiener Baumschutzgesetz).

Die Ersatzbäume haben mittlere Baumschulqualität und einen Stammumfang von 8 bis 15 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung, aufzuweisen (§ 6 Abs.1 und 2 Wiener Baumschutzgesetz).

Die Durchführung einer Ersatzpflanzung obliegt dem Träger der Bewilligung nach § 4 dieses Gesetzes und hat dem Erfordernis einer fachgerechten Pflanzung zu entsprechen (§ 6 Abs. 4 Wiener Baumschutzgesetz).

Die Nichtvornahme der Ersatzpflanzung und die Verletzung der Anzeigepflicht sind strafbar.

Der Bewilligungsträger hat gemäß § 7 Abs. 1 des Wiener Baumschutzgesetzes die Durchführung einer Ersatzpflanzung dem Magistratischen Bezirksamt für den 13./14. Bezirk, Hietzinger Kai 1 - 3, 1130 Wien anzuzeigen und nachzuweisen.

Bitte verwenden Sie dafür das beiliegende Formular bzw. das Online-Formular unter:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/umweltschutz/baumschutz/baumersatzpflanzung.html>

HINWEIS

Auf die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes wird hingewiesen.

Ergeht an:

- 1) GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft, vertreten durch Sachverständigenbüro Peter Schabel GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Rainer Klima, Edelsinnstraße 5, 1120 Wien mit Plan und Zahlschein (RSb)

Nach Rechtskraft in Abschrift an:

- 2) Frau Bezirksvorsteherin des 14. Bezirkes zur Zahl BV 14 - zu A 637936/18/2 per ELAK
Arbeitsvorrat (Versandart Intern)



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

Die Bezirksamtsleiterin:
Dr. Huber
(elektronisch gefertigt)

Dieser Bescheid ist am 22.08.2018 in Rechtskraft erwachsen.